

Übersicht der Fördersätze bei der Förderung von ÖPNV-Maßnahmen (Nr. 7)

Förderfähige Vorhaben	Grundlage	Fördersatz	Finanzierungsart	Bagatellgrenze	Zweckbindung
Neu- und Ausbau von Verkehrswegen des ÖSPNV	Nr. 2.1.1	<p>90% bei Verkehrswegen auf besonderem oder eigenem Bahnkörper</p> <p>75% bei Verkehrswegen auf nicht straßenbündigem Bahnkörper (mind. 3 cm Höhe)</p> <p>60% bei Verkehrswegen auf straßenbündigem Bahnkörper</p>	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre
Beschleunigungsmaßnahmen und/ oder Anschluss-sicherung/ ITCS	Nr. 2.1.2	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen mit straßenseitigen und ITCS-Komponenten 65 % - reine ITCS-Maßnahmen 90 % 	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	10 - 20 Jahre
Ortsfeste Informationssysteme	Nr. 2.1.3	<p>90 % jedoch bei Haltestellen mit weniger als 16 Abfahrten je Stunde in der Hauptverkehrszeit an allen Bussteigen der Haltestelle zusammen maximal: 15 T€ je Bussteig</p> <p>zuwendungsfähiger Kosten.</p>	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	<p>10 Jahre auf elektronische Hardware</p> <p>5 Jahr auf Software</p>
Neu- und Ausbau von ZOB	Nr. 2.1.4	<p>90 % jedoch maximal: 320 T€ je Gelenkbus, (inkl. DFI) 245 T€ je Einfachbus, (inkl. DFI) 110 T€ je Wartepplatz, 15 T€ je Wartepplatz Bürgerbus</p> <p>zzgl. 155 T€ für WC-Anlage</p> <p>zuwendungsfähiger Kosten.</p>	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	<p>20 Jahre</p> <p>10 Jahre auf elektronische Hardware</p> <p>5 Jahr auf Software</p>
ÖPNV-Verknüpfungspunkt	Nr. 2.1.5	<p>90 % bei Bussteigkanten maximal: 175 T€ je Bussteigkante (inkl. DFI)</p> <p>zzgl. 155 T€ für WC-Anlage</p> <p>der zuwendungsfähigen Kosten.</p>	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	<p>20 Jahre</p> <p>10 Jahre auf elektronische Hardware</p> <p>5 Jahr auf Software</p>
Haltestelleneinrichtungen des ÖSPNV (Bus- und Straßen-/ Stadtbahnhaltestellen)	Nr. 2.1.6	<p>100 % bis 2024*, 90 % ab 2025 bei Bushaltestellen als Gesamtmaßnahme maximal: 50 T€ je Bussteigkante</p> <p>ansonsten jedoch maximal: 15 T€ je Haltestelleneinrichtung (Versetzung und Anpassung einer Warthalle ist auf max. 5 T€ begrenzt) 35 T€ je erf. Tiefbauarbeiten / Bussteigkante</p> <p>zzgl. maximal je Bussteigkante: 25 T€ für Mehrkosten einer erf. Fahrbahnverstärkung</p> <p>der zuwendungsfähigen Kosten.</p>	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre auf Tiefbaumaßnahmen
Elektronisches Ticketing	Nr. 2.1.7	bis zu 90 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	<p>10 Jahre auf elektronische Hardware</p> <p>5 Jahr auf Software</p>

Anlage 1

Fördersätze i. d. F. vom 15.09.2022



Förderfähige Vorhaben	Grundlage	Fördersatz	Finanzierungsart	Bagatellgrenze	Zweckbindung
Stationäre Fahrausweisautomaten	Nr. 2.1.8	40 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	10 Jahre auf elektronische Hardware 5 Jahr auf Soft- ware
P+R- und K+R-Anlagen	Nr. 2.1.9	100 % bis 2024**, 90 % ab 2025 jedoch maximal: 9,5 T€ je PKW-Stellplatz (ebenerdig) 16 T€ je PKW-Stellplatz (Parkbauten) 4,5 T€ je Radplatz (inkl. Überdachung) 11 T€ je PKW-Stellplatz für Menschen mit Behinderung (ebenerdig) 21 T€ je PKW-Stellplatz für Menschen mit Behinderung (Parkbauten) 9 T€ je Kurzzeitparkplatz (K+R-Stellplatz) zzgl. 400 € je Stellplatz für Erfassungssysteme mit Anbindung an das vom VRR zur Verfü- gung gestellte System der zuwendungsfähigen Kosten.	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwf. Ausgaben bei Neu- und Aus- bau 5.000 Euro zwf. Ausgaben bei Nachrüstung von Erfassungs- systemen	20 Jahre 10 Jahre auf elektronische Hardware 5 Jahr auf Soft- ware
B+R-Anlagen	Nr. 2.1.10	90 % jedoch maximal: 1,5 T€ je Bike-Platz (inkl. Überdachung) 2,5 T€ je Fahrradbox 2 T€ je Bike-Platz in Sammelabstellanlage 1 T€ je Nachrüststellplatz zur Anbindung be- stehender Stellplätze an DeinRad- schloss zzgl. 1 T€ je Stellplatz für elektronische Schließ- systeme mit Anbindung an DeinRad schloss zuwendungsfähiger Kosten.	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwf. Ausgaben 5.000 Euro zwf. Ausgaben bei Nachrüstung von Erfassungs- systemen	20 Jahre 10 Jahre auf elektronische Hardware 5 Jahr auf Soft- ware
Mobilstationen	Nr. 2.1.11	90 % jedoch die gleichen maximalen Förderhöchstgrenzen wie unter den Nr. 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.9 und Nr. 2.1.10 der zuwendungsfähigen Kosten. zzgl. der Mobilstationspauschale (max. 65 T€) i. H. v.: 15 T€ Sockelbetrag zzgl. 5 % der zwf. Baukosten (max. 50 T€)	Anteilfinanzierung	entsprechend Nr. 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.9 und 2.1.10	entsprechend Nr. 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.9 und 2.1.10
Neu- u. Ausbau der Infra- struktur für den SPNV	Nr. 2.1.12	90 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre
SPNV-Betriebswerkstätten	Nr. 2.1.13	55 % von maximal: 1,5 T€ zuwendungsfähigen Kosten je Sitzplatz der im Wettbewerb ausgeschriebenen SPNV-Fahrzeuge 55% für notwendigen Grunderwerb.	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	25 Jahre
Modernisierung und Erneue- rung der ÖPNV-Infra- struktur	Nr. 2.1.14	40 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre

Anlage 1

Fördersätze i. d. F. vom 15.09.2022



Förderfähige Vorhaben	Grundlage	Fördersatz	Finanzierungsart	Bagatellgrenze	Zweckbindung
Digitalfunk	Nr. 2.1.15	60 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	15 Jahre
Kreuzungsmaßnahmen nach Eisenbahnkreuzungs- gesetz/ WaStrG	Nr. 2.1.16	65 %	Anteilfinanzierung	keine	20 Jahre
Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit	Nr. 2.1.17	90 %	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwf. Ausgaben	15 Jahre
Innovative Projekte zur Verbesserung der Ver- kehrsverhältnisse	Nr. 2.1.18	90 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	5 – 20 Jahre
Sonstige Investitionsmaß- nahmen (vom Verwal- tungsrat der VRR AöR be- schlossen)	Nr. 2.1.19	bis zu 90%	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	5 – 20 Jahre
ergänzende Regelungen für Überdachungen: Förderhöchstbeträge	Bau- und Materialausgaben max. 2.000 €/m ² zwf. Baukosten Der zuwendungsfähige Höchstbetrag ist auf die Abwicklungsfläche der Bauelemente einer wirtschaftlich vertretbaren Gestaltungsform anzuwenden, die den Grundsatz eines ausreichenden Witterungsschutzes erfüllt. Bei ÖPNV-Bahnsteigen ist grundsätzlich eine Überdachungslänge von bis zu 1/3 der gesamten Bahnsteiglänge förderfähig.				

Die Förderhöchstbeträge beziehen sich auf Nettobeträge und schließen alle zwf. Ausgaben der Maßnahme ein.

Bei Zuwendungsempfängern, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, ist die MwSt. zusätzlich förderfähig.

*Gilt für alle eingeplanten und noch nicht bewilligten sowie zukünftigen Vorhaben des barrierefreien Ausbaus von Bushaltestellen aus den VRR-Förderkatalogen 2022, 2023 und 2024. Für Straßen-/ Stadtbahnhaltestellen gilt ein Fördersatz von 90 %.

**Gilt für alle eingeplanten und noch nicht bewilligten sowie zukünftigen Vorhaben aus den VRR-Förderkatalogen 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024.

Abkürzungen:

zwf. =	zuwendungsfähig
ÖPNV =	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖSPNV =	Öffentlicher straßengebundener Personennahverkehr (Bus, Straßenbahn / Stadtbahn bzw. U-Bahn)
SPNV =	Schienenpersonennahverkehr